

Feldschützengesellschaft



Thayngen

Statuten

Statuten Feldschützengesellschaft Thayngen

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Unter dem Namen Feldschützengesellschaft (nachstehend FSG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Thayngen.

II. ZWECK

Art. 3

Die FSG fördert den Schiesssport allgemein, insbesondere:

- ⇒ das sportliche Schiessen
- ⇒ das leistungssportliche Schiessen

Art. 4

Im Interesse des Bundes fördert er das Schiessen mit Ordonnanzwaffen und führt zu diesem Zweck die Bundesübungen durch.

Art. 5

Der Pflege der Kameradschaft wird eine grosse Bedeutung beigemessen.

III. MITGLIEDER

Art. 6 Mitgliederkategorien

Die FSG hat folgende Mitgliederkategorien:

- ◆ Aktive-A
- ◆ Aktive-B
- ◆ Passive
- ◆ Ehrenmitglieder
- ◆ Jungschützen
- ◆ Junioren

Art. 7 Aufnahmebedingungen / Mindestalter

Alle Schweizerinnen und Schweizer können ab dem 10. Altersjahr Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 8 Aktive-A und -B

Jede natürliche Person ab dem 20. Altersjahr, welche die unter Anhang I festgesetzten Kriterien erfüllt, ist Aktivmitglied. Ausserdem ist jede natürliche Person, welche den Beitrag für Aktive entrichtet, automatisch Aktivmitglied.

Art. 9 Passive

Jede natürliche oder juristische Person, welche den Verein ideell und finanziell unterstützt, ist Passivmitglied.

Statuten Feldschützengesellschaft Thayngen

Art. 10 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich um den Schiesssport im allgemeinen oder um den Verein im speziellen, besonders verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 11 Jungschützen

Jugendliche ab dem 17. Altersjahr, welche den ordentlichen Jungschützenkurs besuchen, sind Mitglieder.

Art. 12 Junioren

Jugendliche ab dem 10. Altersjahr, welche die Nachwuchskurse besuchen oder die Kriterien unter Anhang I erfüllen, sind Mitglieder.

Art. 13 Eintritt

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Sind die Kriterien unter Anhang I erfüllt, ist die Aktivmitgliedschaft automatisch hergestellt. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieses der Vereinsversammlung zum endgültigen Entschluss vorgelegt werden.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der ganze Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig.

Art. 15 Ausschluss

Wer seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Schiesssport schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuladen. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung rekuriert werden. Der Präsident entscheidet endgültig, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 16 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Weisungen des Vorstandes, sämtliche Trainings und alle Schiessanlässe zu absolvieren. Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel V. Organisation geregelt.

Art. 17 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren. Sie haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Statuten Feldschützengesellschaft Thayngen

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 18 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge (Anhang II)
- Entschädigungen des Bundes
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. ORGANISATION

Art. 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet per Ende Februar und beginnt per 1. März.

Art. 21 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlungen
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Revisoren

a) Vereinsversammlungen

Art. 22 Ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung)

Die ordentliche Vereinsversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmzähler
3. Abnahme des Protokolls
4. Jahresbericht
5. Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Mitgliederbeiträge und Besoldungen
7. Wahlen (Präsident, Vorstand, Revisoren, Fähnrich, Jungschützenleiter)
8. Festsetzung des Schiessplanes und der Vereinsmeisterschaft
9. Budget
10. Ernennungen und Ehrungen
11. Statutenänderungen
12. Allfällige Anträge der Mitglieder und Verschiedenes

Art. 23 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 1/5 aller Mitglieder verlangt wird. Diesen Verlangen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Statuten Feldschützengesellschaft Thayngen

Art. 24 Einberufung / Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Jede so einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 25 Anträge

Anträge gemäss Art. 23 Ziffer 12 dieser Statuten müssen bis spätestens 7 Tage (Poststempel) vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 26 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem 18. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Art. 27 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 28 Gang der Verhandlungen

Die Vereinsversammlungen werden vom Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer der nächsten Vereinsversammlungen zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt nicht mit. Er fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Vorstand

Art. 29 Mitglieder / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird jeweils für ein Vereinsjahr gewählt. Der Präsident wird ad personam gewählt; der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 30 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Pflichten und Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

1. Einhaltung der Statuten
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
3. Organisation und Durchführung des Schiessplanes und der Vereinsmeisterschaft
4. Wirtschaftliche Verwaltung der finanziellen Mittel
5. Berichterstattung zuhanden der Vereinsversammlung
6. Bekanntgabe der Schiessanlässe im amtlichen Publikationsorgan

Im übrigen richtet sich die Vorstandstätigkeit nach den entsprechenden Pflichtenheften. (Anhang III)

Statuten Feldschützengesellschaft Thayngen

Art. 31 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder wie folgt:

- a) in administrativen Belangen:
Präsident oder Vizepräsident mit Aktuar
- b) in finanziellen Belangen:
Präsident oder Vizepräsident mit Kassier
- c) in schiess technischen Belangen:
Präsident oder Vizepräsident mit 1. Schützenmeister

Art. 32 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Präsidenten mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt und wählt nicht mit; er fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

c) die Kommissionen

Art. 33

Der Vorstand bestimmt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

d) die Revisoren

Art. 34

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Nach Ablauf einer Amtsdauer von 4 Jahren können sie nicht wiedergewählt werden. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht.

VI. VERSCHIEDENES

Art. 35 Schiessbetrieb

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die im Schiessstand angeschlagenen Schiess- und Sicherheitsvorschriften, sowie die Anordnungen der zuständigen Organe vorbehaltlos zu befolgen. Angehörige der Armee, die diese Vorschriften und Anordnungen nicht befolgen, werden der Kantonalen Militärbehörde gemeldet.

Art. 36 Mitarbeit

Jedes Mitglied verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, zum Wohle des Vereins - insbesondere bei ausserordentlichen Anlässen - tatkräftig mitzuarbeiten.

Art. 37 Versicherung

Der Vorstand schliesst die notwendigen Versicherungen zum Schutz aller Mitglieder ab.

Art. 38 Mitgliedschaft

Die FSG ist Mitglied des Bezirksverbandes Reiat, des Schaffhauser Kantonschützenverbandes, des Schweizerischen Schützenverbandes und damit auch der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine.

Statuten Feldschützengesellschaft Thayngen

Art. 39 Statutenrevision

Auf Begehren des Vorstandes oder mindestens eines Drittels aller Mitglieder können die Statuten jederzeit revidiert werden.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 40

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mittels einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Vereinsversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 20. März 1998 angenommen.

Kommissionsmitglieder

Jean Waldvogel
Hansruedi Bühler
Jürg Rüeger
Brigitte Salathé-Leu
Ulrich Salathé

Ort, Datum Thayngen, 20. März 1998

Schiessverein: Feldschützengesellschaft Thayngen

Der Präsident *Jean Waldvogel* Der Aktuar *Jürg Schläpfer*

Genehmigt

Ort, Datum *SH, 23.4.98*

MILITÄRDIREKTION DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Der Militärdirektor *[Signature]*

Genehmigt

Ort, Datum

SCHAFFHAUSER KANTONALSCHÜTZENVERBAND

Der Präsident *[Signature]*

Die Sekretärin *[Signature]*

Statuten Feldschützengesellschaft Thayngen

ANHANG I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der FSG Thayngen vom 20. März 1998.

Mitgliederdefinition

Wer im laufenden Vereinsjahr einen Wettkampf, nach einem Reglement des KSV oder des SSV bestreitet, ist Aktivmitglied-A.

Beispiel: - Einzelwettschiessen
- Gruppenmeisterschaft
- Heimwettkampf
- Matchfonds
- Regionales -, Kantonales - oder Eidgenössisches Schützenfest

Ausnahme: - Verbandsschiessen

Aktivmitglieder-B sind:

- Welche nur die Bundesübungen und das Verbandschiessen absolvieren.

Angehörige der Armee und ähnlicher Institutionen (gemäss Merkblatt für das Schiesswesen ausser Dienst) welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zu diesen zugelassen, und nicht Mitglied des Vereins.

Diese Mitgliederdefinition gilt bis auf weiteres.

Ort, Datum *Thayngen 20.3.1998*

Der Präsident

Der Aktuar

Jean Waldvogel

Jürg Schläpfer

Statuten Feldschützengesellschaft Thayngen

ANHANG II

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der FSG Thayngen vom 20. März 1998.

Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung vom 20. März 1998 hat die Mitgliederbeiträge pro Jahr wie folgt festgelegt:

♦ Aktive-A	Fr.	20.-	Aktive-B	Fr.	10.-
♦ Passiv	Mind. Fr.	10.-			
♦ Ehrenmitglieder			Beitragsfrei		
♦ Jungschützen			Beitragsfrei		
♦ Junioren			Beitragsfrei		

Entschädigungen

♦ Vorstandsmitglied	Fr.	100.-
♦ Sitzungsgeld	Fr.	10.-
♦ Delegation	Fr.	10.-

Diese Mitgliederbeiträge und Entschädigungen gelten, bis die Vereinsversammlung neue Ansätze festlegt.

Ort, Datum *Thayngen 20.3.1998*

Der Präsident

Der Aktuar

Jean Waldvogel *T. Schalk*

Statuten Feldschützengesellschaft Thayngen

ANHANG III

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der FSG Thayngen vom 20. März 1998.

PFLICHTENHEFTE

Präsident

- organisiert und leitet die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen
- delegiert die entsprechenden Aufgaben an die übrigen Vorstandsmitglieder und überwacht deren Erledigung
- vertritt die Interessen des Vereins nach aussen
- ist für die Einhaltung der Statuten verantwortlich
- fasst die Tätigkeiten des Vereins in einem Jahresbericht zusammen und präsentiert diesen an der ordentlichen Vereinsversammlung

Vizepräsident

- unterstützt und vertritt den Präsidenten bei sämtlichen Aufgaben

Kassier

- verwaltet die Finanzen
- führt die Vereinsbuchhaltung
- legt das Vereinsvermögen zinstragend an
- legt an der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor und hat für das kommende Vereinsjahr ein Budget zu erstellen.

Aktuar

- führt die Mitgliederkartei
- führt und kontrolliert sämtliche Standblätter
- verfasst den Schiessbericht
- erledigt die Korrespondenz des Vereins

Protokollführer und 2. Aktuar

- führt sämtliche Protokolle der Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen und überwacht die Einhaltung der Traktandenlisten

1. Schützenmeister

- organisiert und leitet die Bundesübungen
- ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb
- überwacht die Standblatfführung

2. Schützenmeister

- Der 2. Schützenmeister ist der Stellvertreter des ersten Schützenmeisters.
- ist verantwortlich für die Eintragungen im Dienst- und Schiessbüchlein und leitet diese an den örtlichen Sektionschef weiter
- organisiert und leitet die Ausbildung der Aktiven

Statuten Feldschützengesellschaft Thayngen

Jungschützenleiter

- organisiert und leitet den ordentlichen Jungschützenkurs
- lädt sämtliche Jugendliche der berechtigten Jahrgänge zum Kurs ein
- gliedert die ausgebildeten Jungschützen nach Möglichkeit in den Verein ein
- fasst die Kurstätigkeit in einem Jahresbericht zusammen und präsentiert diesen an der ordentlichen Vereinsversammlung

Nachwuchsleiter

- organisiert und leitet die Nachwuchskurse
- lädt sämtliche Jugendliche der berechtigten Jahrgänge zu den Kursen ein
- gliedert die ausgebildeten Nachwuchsschützen nach Möglichkeit in den Verein ein
- fasst die Kurstätigkeit in einem Jahresbericht zusammen und präsentiert diesen an der ordentlichen Vereinsversammlung

Material-/Munitionsverwalter

- ist verantwortlich für die Bereitstellung und Verteilung des Materials
- ist verantwortlich für die Bereitstellung, Verteilung und den Rückschub der Munition
- erstellt auf Ende der Schiesssaison mit dem Kassier die Munitionsabrechnung

Diese Pflichtenhefte gelten bis auf weiteres.

Ort, Datum *Thayngen 20.3.1998*

Der Präsident

Der Aktuar

Jean Halden *J. Halden*